

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Illustr. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszelle (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. P a b r
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas, No-
stein & Bogler u. „Invaliden-
bau“ in Dresden, Rudolph
Rosse in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Funfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 68.

26. August 1893.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften der

Rettungs-,
Einreise- und } Abtheilung
Wach-

der städtischen Pflichtfeuerwehr werden hiermit mit Binde versehen beordert, sich
Sonnabend, den 26. August 1893,
Nachmittags 1/2 7 Uhr,

auf dem Schützenplan einzufinden.

Unentschuldigtes Wegbleiben wird mit 1 M. bestraft.

Als Entschuldigung gilt nur Abwesenheit vom Orte und Krankheit.

Pulsnik, am 23. August 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung, die Alarmirung der freiwilligen Feuerwehr betr.

In den nächsten Tagen wird die freiwillige Feuerwehr zu einer Uebung alarmirt werden, was hiermit zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht wird.
Pulsnik, am 23. August 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird das von den städtischen Collegien aufgestellte, von der königlichen Kreishauptmannschaft zu Bautzen genehmigte neue Regulativ, Maßregeln zum Schutze
gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dasselbe sofort in Kraft tritt.

Das Regulativ vom 27. März 1886 wird hiermit aufgehoben.

Im Uebrigen haben die Fleischbeschauer bei Ausübung der Untersuchung genau den hierüber besonders getroffenen Vorschriften nachzugehen.

Pulsnik, am 18. August 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Regulativ

für die

Stadt Pulsnik

Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr.

§ 1.

Alle Schweine, welche mit der Bestimmung zur Nahrung des Menschen geschlachtet werden, sind durch die hierzu obrigkeitlich verpflichteten Sachverständigen auf Trichinen
mikroskopisch zu untersuchen und es dürfen die genießbaren Theile nicht eher zur menschlichen Nahrung dargeboten werden, als bis diese Untersuchung mit dem Ergebnis stattgefunden
hat, daß in dem Schweine, von dem sie herrühren, Trichinen nicht vorgefunden worden sind.

§ 2.

Eingeführtes, rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst etc.) darf weder feilgeboten, noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor
es gleichfalls durch verpflichtete Trichinenschauer mit dem in § 1 gedachten Ergebnis untersucht oder der Nachweis erbracht ist, daß dies bereits an einem anderen Ort innerhalb des
deutschen Reiches geschehen ist, oder daß an dem Bezugsort ebenfalls der Trichinenzwang besteht.

§ 3.

Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon, abgesehen von Nothschlachtfällen, im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1852, die Schlachtsteuer etc.
betreffend, mindestens 12 Stunden vor dem Schlachten, wer rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch ohne den am Schlusse von § 2 gedachten Nachweis einführt, hat davon vor dem
Verkauf dem verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu machen.

§ 4.

Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zweck des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihren Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu
führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern, sowie unter Beifügung der dasselbe Schlachtstück betreffenden Nummern des von dem Trichinenschauer zu führenden Schaubuchs

- a., die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
- b., der Tag, an welchem die Schweine geschlachtet werden,
- c., die Nummern der betreffenden Schlachtsteuerscheine,
- d., der Tag, an welchem die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
- e., der Name des Trichinenschauers,
- f., das Ergebnis der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“

einzutragen sind.

Die Eintragung der Nummern des Schlachtbuchs und die Ausfüllung der Spalten unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Diese Schlachtbücher sind den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirtschaft) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind nicht ver-
pflichtet ein Schaubuch zu führen.

Sie erhalten über das Ergebnis der Untersuchung besondere, vom Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens drei Monate aufzubewahren und auf Ver-
langen dem Ueberwachungsbeamten vorzulegen haben.

§ 5.

Wer eingeführte Schweinefleischwaaren feilbietet hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches die empfangenen Sendungen, soweit möglich nach
den einzelnen Waaren-Gattungen und Stücken unter fortlaufender Nummer aufzuführen sind.

Außerdem sind in besondere Spalten anzugeben

- a., das Gewicht jeder einzelnen Post,
- b., die Bezugsquelle,
- c., in welcher Weise den Bedingungen in § 2 dieses Regulativs entsprochen ist.

Ist die Untersuchung Seiten des verpflichteten Trichinenschauers am Verkaufsorte geschehen, so muß das Zeugniß über das Untersuchungsergebnis vom Trichinenschauer selbst
eingetragen werden.

Von Letzterem sind die untersuchten Gegenstände, wenn bei der Untersuchung Trichinen nicht gefunden worden sind, mittelst Brenn- oder Farbestempels oder Plombe zu
kennzeichnen.

Das Fleischbuch ist den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.



Für den hiesigen Stadtbezirk werden drei Trichinenschauer angestellt, welche sich erforderlichen Falles gegenseitig zu vertreten haben.

Jedem Trichinenschauer wird ein bestimmter Bezirk der Stadt zugewiesen.

Der erste Bezirk (Trichinenschauer Schießhauspächter Schäfer) umfaßt die Königsbrüder Straße, Schießgasse, sowie die Fleischereianlagen von Hartmann, Körner, Hanßh.

Der zweite Bezirk (Trichinenschauer Barbier Sichenberg) umfaßt die Schloßstraße, den Polzenberg, Großröhrsborfer Straße, Gartenstraße, Grüne Gasse, sowie die Fleischereianlagen von Paul Menzel, Eckart, Mierisch, Arnold, Johne und Wwe. Huhle.

Der dritte Bezirk (Trichinenschauer Fleischerstr. Erdt) umfaßt die Ramenzer-, Bischofswerdaer-, Dhomers-, Albert-, Fabrik-Straße, den Obermarkt, Neumarkt, Hauptmarkt, die Rietschelstraße, lange Gasse, kurze Gasse.

Die Stellvertreter der Trichinenschauer treten nur dann in Wirksamkeit, wenn die Bezirks-Trichinenschauer an Ausübung ihres Dienstes behindert sind oder in die Nothwendigkeit verfaßt sein würden, die in Ziffer 6 der Vorschriften für die Trichinenschauer festgesetzte Höchstzahl der an einem Tage zu untersuchenden Schweine zu überschreiten.

Die Verpflichtung der Trichinenschauer erfolgt durch den Stadtrath mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Nur solche Personen werden als zur Verpflichtung geeignet angesehen, welche mindestens das 21. Lebensjahr erfüllt haben, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen und welche ihre Befähigung zu der fraglichen Verrichtung durch eine Prüfung bei einer vom königlichen Ministerium des Innern bezeichneten Prüfungsstelle, sowie den Besiß eines von der Prüfungsstelle für tauglich befundenen und zu dessen Zeichen abgestempelten Mikroskops dargethan haben und sich hierüber durch amtliches Zeugniß der Prüfungsstelle ausweisen.

Dem Trichinenschauer ist von dem Eigentümer der zu untersuchenden Thiere und Waaren eine Gebühr von

a., für ein Schwein 1 M.,

b., für eine Untersuchung von Schweinefleisch oder Schinken 50 S

zu entrichten.

Für die Untersuchung auf Trichinen gelten die für die Fleischbeschauer festgestellten besonderen Vorschriften.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Regulativs und die Anordnungen in der Beilage werden unbeschadet der strafrechtlichen Befolgung in dazu Anlaß gebenden Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haft bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft Trichinenschauer, welche außerhalb des Bezirks, für welchen sie angestellt und verpflichtet sind und Stellvertreter derselben, welche ohne die Voraussetzungen des Eintritts ihrer Zuständigkeit (§ 6) ihren Dienst ausüben.

Vorstehende Anordnungen treten mit dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Die Trichinenschauer werden mindestens aller 2 Jahre einer Revision unterworfen, welche sich auf die Theorie und Praxis der Trichinenschau, auf die Prüfung und Brauchbarkeit des Mikroskops und auf die vorgeschriebene Buchführung der Trichinenschauer zu erstrecken hat.

Trichinenschauer, welche sich als unzuverlässig erweisen und nicht mehr geeignete Mikroskope besitzen, können je nach den Umständen zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung, beziehentlich Beschaffung eines geeigneten Instrumentes angehalten oder durch die Medizinalpolizeibehörde von der Berechtigung zur Ausübung der Trichinenschau unter Abforderung ihres Berechtigungsausweises ausgeschlossen werden. Letzteres kann auch geschehen, wenn Trichinenschauer oder Stellvertreter derselben wiederholt auf Grund des § 11 bestraft worden sind. Jeder solcher Ausschluß wird öffentlich bekannt gemacht.

P u l s n i z, den 8. Juni 1893.

Der Stadtrath.

Schubert, Brgmstr.

Die Stadtverordneten.

Georg Hempel, Stadtverordn.-Vorst.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 6 des vorstehend veröffentlichten Regulativs, die Trichinenschau betreffend, wird hiermit in Gemäßheit § 7 der revidirten Verordnung vom 10. März 1893 bekannt gemacht, daß

für den 1. Stadtbezirk Herr Schießhauspächter Alfred Hugo Schäfer, hier,

" " 2. " " " " Friseur Carl Wilhelm August Sichenberg, hier, und

" " 3. " " " " Fleischermeister Ehrhardt Gaardt, hier,

als Trichinenschauer und beziehentlich Stellvertreter unter einander mittelst Handschlags an Eidesstatt in Pflicht genommen worden sind.

P u l s n i z, den 25. August 1893.

Der Stadtrath.

Schubert, Brgmstr.

Die Organisation des Handwerks.

Es ist gut, daß mit der entscheidenden Vorarbeit zur Organisation unseres deutschen Handwerks nun endlich ein energischer Anfang gemacht werden soll. Trotz der Innungen und der jenen verliehenen Privilegien, die freilich von den Führern der Innungsbewegung nicht als genügend bezeichnet werden, dauern die verschiedenen Strömungen im Handwerk zum Unheil und zur Schwächung desselben fort, aber wenn auch verschiedene Ansichten darüber obwalten, ein wie großes Maß von Recht den Innungen zu gewähren sei, darüber bestehen doch kaum Meinungsverschiedenheiten, daß im Handwerk, wie im Kleingewerbe überhaupt, manches Unliebsame vorhanden ist, was eine Aenderung dringend erwünscht macht. Aber es ging auch hier, wie in so vielen ähnlichen Fällen; vor gar zu vielen einzelnen Klagen wird übersehen, bestimmte Wünsche zu formuliren und selbst in fester Weise vorzugehen. Wir haben verschiedene zahlreich besuchte Handwerkerstage gehabt, auf welchen weite Kreise des Handwerks vertreten waren, während indessen andere fern geblieben sind. Das deutsche Handwerk ist unstreitig eine imposante Macht, wenn es mit einmüthiger Geschlossenheit auftritt; Geschlossenheit hat den Handwerkern bisher gefehlt, und bei der Gedrücktheit, in welcher manche Handwerkerkreise sich unstreitig befinden, ist es wohl fraglich, ob diese Geschlossenheit, die doch allein als Vorbedingung zur wirksamen Abhilfe der bestehenden Klagen anzusehen ist, nun auch wirklich freiwillig eintritt. Darum ist eine amtliche Organisation, die den Handwerkervereinigungen eine Art von behördlichem Charakter giebt, nothwendig und nützlich zugleich; Ersteres deshalb, weil damit endlich die Geschlossenheit erfolgt, ohne welche nichts Großes erzielt werden kann, und die allein im Stande ist, bestimmte Zielpunkte anzugeben, Letzteres, weil durch die offizielle Organisation das Handwerk auch dem Publikum gegenüber eine ganz andere und zwar vortheilhaftere Stellung erhält. Ein organisiertes Handwerk, welches in der Handwerkerkammer eine Art von Handwerkerparlament besitzt, braucht nicht zu schweigen, weil es vielleicht den Verlust von einigen Kunden befürchten muß. Es kann die Schläge, welche gegen ein bisher wenig geschütztes Handwerk gerichtet wurden, mit Jinsen heimzahlen. Vor Allem werden in einem organisierten Handwerk auch viele tüchtige und fähige Männer, welche sich bisher nicht geltend machen konnten, zu Nutzen und Frommen des Handwerks zu Worte kommen. Hingewiesen mag noch darauf werden, daß es durchaus zweckmäßig erscheint, Handwerkerorganisation und Handwerkerkammer mit bureaukratischem Ballast nicht zu überlasten. Eines eignet sich nicht für Alle, und die bureaukratische, theoretische Gründlichkeit ist für praktische Bestrebungen oft unheilvoll. Mit Recht kann auf die Handwerkerkammer auch des Dichters Wort angewendet werden: „Gruß, theurer Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum.“

Wenn ein organisiertes Handwerk wichtige Aufgaben zu lösen haben wird, so steht unter den letzteren obenan die Lehrlingsfrage. Wie die Rekrutierung für eine tüchtige und schlagfertige Armee von außerordentlicher Wichtigkeit ist, so die Lehrlingsfrage und Lehrlingsausbildung für

das Handwerk. Hier hapert es an mehr als an einem Punkte, und mehr als ein Handwerksmeister weiß, wie ungefüge Mancher ist, aus welchem er den künftigen Handwerker bilden soll. Und Hand in Hand mit diesem Mangel an wirklich lernfähigen und lernbegierigen Elementen geht nur zu oft die Präntension und Annäherung der jungen Leute, die glauben, nach kurzer Lehrzeit selbst Meister spielen zu können. Sie haben kaum in des Lebens Gewoge hineingesehen, und meinen nun gleich, aus Erfahrung sprechen zu können. Das ist der große, große Irrthum unserer heutigen Tage: Nicht viele glauben, im Handumdrehen das lernen zu können, was man Erfahrung nennt. Die Erfahrung ist aber ein sehr ernster und strenger Lehrer, der von flatterhaften Gemüthern überhaupt nicht verstanden wird. Zu vergessen ist dann auch nicht, daß in verschiedenen Branchen die Zahl der Lehrlinge Bedenken zu erregen geeignet ist; es besteht da eine entschiedene, für die Zukunft nicht gleichgiltige Ueberschneidung an Lehrlingen, die man zwar nicht so beseitigen kann, wie man ein Ackerstück von den Kornhalmen befreit, der aber doch in schonender, einen Ausgleich in Rechnung ziehender Weise entgegengewirkt werden kann. Jedenfalls steht so viel fest, daß eine straffe Regelung des Lehrlingswesens auch am besten geeignet ist, einer Zunahme unsozialer Elemente im Handwerk die Spitze zu bieten.

Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

Die Rekruteneinstellungen erfolgen in diesem Jahre nicht erst im November, sondern schon in den Tagen vom 14. bis 17. Oktober.

Die Unterstützung von Angehörigen der zu Reserve- und Landwehrübungen eingezogenen Personen ist durch Gesetz vom 10. Mai 1892 geregelt. Obwohl nun dieses Gesetz schon seit mehr als Jahresfrist zu Recht besteht, hat die Praxis doch gelehrt, daß weder sein Inhalt noch die Art und Weise, wie die Ansprüche aus demselben geltend zu machen sind, genügend bekannt geworden ist. Mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig viele Familienväter zu militärischen Übungen eingezogen sind oder denselben in nächster Zeit entgegengehen, ist hervorzuheben, daß die Unterstützungen nur auf Verlangen gewährt werden. Wer sich also um dieselben nicht bemüht, erhält sie nicht. Dagegen kann Jeder, wofü Standes er auch sei, auf die Unterstützung Anspruch machen, die Vermögenslage des Einzelnen bleibt unberücksichtigt. Nur diejenigen Beamten, welche aus Reichs-, Staats- und Kommunalstellen ihr Einkommen während der militärischen Übungen ungeschmälert weiter beziehen, haben auf diese Unterstützung keinen Anspruch. Dieselben werden gewährt für alle diejenigen Personen, welche der zur Uebung Einberufenen gesetzlich zu unterhalten verpflichtet ist. Dahin gehören also nicht allein die Ehefrau und die ehelichen Kinder, sondern auch Eltern und Geschwister, Letztere jedoch immer nur dann, wenn sie durch den zu den Fahnen Einberufenen ernährt wurden und sich selbst zu ernähren außer Stande sind. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt halbmonatlich, und zwar zum ersten Male am Tage des Abganges der Einberufenen zur Truppe, für die Tage des Hin- und Rückmarsches

wird die Unterstützung gleichfalls gewährt. Die Ehefrau empfängt als Unterstützung 30 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für Erwachsene männliche Arbeiter, die übrigen Unterstützungsberechtigten Personen haben nur auf 19 Prozent des Tagelohnes Anspruch. Mehr als 60 Prozent des Tagelohnes werden überhaupt nicht gewährt. Der Anspruch ist bei der Ortsverwaltung anzumelden.

Vielfach kommen die Klagen von Gartenbesitzern vor, das Hühner zc. in fremde Gärten laufen und die Anpflanzungen zc. abfressen. Es sei deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß sich eines strafbaren Hutungsvergehens schuldig macht, wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Gänse und anderes Federvieh hütet, treibt oder laufen läßt. Gleiche Bestimmungen gelten übrigens auch für unbefugtes Hüten, Treiben und Lauflassen von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen zc.

Großröhrsdorf. Am Sonntag ging ein Blitzstrahl im Niederdorf in einen Kastanienbaum, ein weiterer Schlag traf den Pferdestall des Fabrikanten Ernst Gebler in Bretzig, tödtete daselbst ein Schwein und betäubte die Pferde. In Hauswalde schlug der Blitz in das Wohnhaus des Gutsbesizers August Ritzsche und richtete an der Gasse und am Dache mehrfachen Schaden an. Ein weiterer Blitzstrahl ging an der Scheunengiebelseite des Wirthschaftsbesizers Ferdinand Ritzsche nieder, jedoch ohne zu zünden. (G. A.)

Unser Königspaar hat sich am Montag nach dem Jagdhaufe Rehefeld bei Altenberg begeben. Der Aufenthalt daselbst ist bis Sonntag, den 27. August, in Aussicht genommen.

Durch den Tod des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Coburg-Gotha verliert das königl. sächs. XII. Armeecorps seinen ältesten General der Cavallerie und seinen ältesten Comthur des Militär-St.-Heinrichsordens. Der Herzog diente vor Antritt der Regierung seines Landes 1838 zu Dresden im Gardereiter-Regiment als Rittmeister und avancirte im folgenden Jahre zum Major und Oberst, 1842 aber zum Generalmajor. 1844 erhielt Herzog Ernst II., welcher am 29. Januar 1844 zur Regierung gelangt war, den Rang eines sächsischen Generallieutenants und zugleich das Comthurskreuz I. Classe vom sächsischen Krieger-Militär-St.-Heinrichs-Orden, und zwar geschah dies anlässlich der Vernichtung des dänischen Geschwaders unter Paludan am 5. April in der Bucht zu Eckernförde. Zum sächsischen General der Cavallerie ernannte Seine Majestät König Albert den Herzog unter dem 22. November 1888.

Dresden, 22. August. In der Nacht zum 19. Juni vergnügten sich in den W.'schen Gasthof zu Rabenberg eine Anzahl Personen, die in der dortigen Glasfabrik arbeiteten. Auf dem Heimweg kam es jedoch zu einer Meßer-affaire, bei welcher der 25 Jahre alte Glasbläser R. nicht unerheblich verletzt wurde. Letzterer passirte mit seiner Frau eine Stelle in der Nähe des Gasthofs, woselbst sich 6 bis 7 Personen aufhielten. Einer derselben, der 24jährige Schlosser Alfred Gustav Paul Schnieber aus Schönbarren in Schlefien, haranguirte R. mit beleidigenden Redensarten. Im Verlauf der nun folgenden Thätlichkeiten schlug Schnieber mit der Faust, in welcher er sein Meßer verwahrt

Neue Preisselsbeeren

frisch eingesottene
empfehlen
Eugen Brückner.
Hochfeinste Kaffees,
grün und geröstet,
empfehlen zu den verschiedensten Preisen
F. Herm. Cunradi.

Birnen-Verkauf.
Gepflückte Birnen, das Viertel 60 S.,
verkauft **Ernst Gübner**, Dorn (Oberdorf).

Bestellungen auf
Seelandlaatroggen
nimmt noch entgegen
Pulsnitz M. S. **J. Paul Günther.**

Sopha,
so gut wie neu, billig zu verkaufen.
Oswald Seipke, Sattlermstr.

Heute **Sonntag** empfehle auf hiesigem
Wochenmarkte schöne
Preisselsbeeren.
Pulsnitz. **A. Prescher.**

Der zweite Klee-Bestand
auf einer Brach, welcher sich zu Saamen
eignet, verkauft
Aug. Brückner,
Seifenfabrik.

Wäsche zum Waschen und Plätten
wird angenommen
Frau Rosenkranz, Schloßstraße.

Rußhahnen-Extrakt
zum Dunkelblonden, rother und grauer
Kopf- und Barthaare aus der kgl. bayer.
Hof-Parfümerie-Fabrik von **C. D. Wun-**
derlich, präparirt Nürnberg 1882 und 1890.
Rein vegetabilisch, ohne jede metallische Bei-
mischung, garantiert unschädlich. Das Glas
70 Pf. **Dr. Dr. Dr. Dr. Haarfarbe-Rußöl**,
zugleich feines Haaröl, à 70 Pf. **Recht**
und sofort wirkende **Haarfarbe-Mittel** für
blond, braun und schwarz 1 Mk. 20 bei
Felix Herberg, Mohren-Drogerie in
Pulsnitz.

Prima holsteinische
Süßrahmmargarine,
vollständiger Ersatz für feinste Naturbutter
empfehlen
F. Herm. Cunradi.

Hochf. ächten Weintrauben-
Essig,
vorzüglich zum Einlegen der Früchte,
feinstes
Provencer-Oel
empfehlen
Eugen Brückner.

Eine Gartennahrung
mit 4 1/2 Scheffel Feld und Wiese, ist in
Wachau sofort zu verkaufen.
Näheres zu erfragen Nr. 23 daselbst.

Gute Birnen verkauft billig
J. Leistmann,
Polzberg.

Vor laienhaften Nachahmungen wird gewarnt!
Phoenix-Pomade
ist das einzige reelle, seit Jahren be-
währte und in seiner
Wirkung unübertroffen.
Mittel z. Pflege u. Be-
förderung ein. vollen
u. starken Haar- und
Bartwuchses.
Erfolg garantiert.
Büchse 1 u. 2 Mk.
Gebr. Hoppe,
Berlin SW., Charlottenstr. 32. **Pauline-Fabrik**
Zu haben bei:
Felix Herberg, Mohren-Drogerie.

Verloren
milde Mittwoch Nachmittag ein silb.
Armband. Gegen Belohnung in der
Exped. d. Bl. abzugeben.

Zum Erntefest,
Sonntag, den 27. d. M., wobei mit kalten und warmen Speisen und Getränken,
sowie Kaffee und Kuchen bestens aufgewartet wird, ladet ergebenst ein
Dorn. **Adolph Stange.**
NB. Sonntabend: **Schlachtfest.**

Restauration Schwedenstein.
Sonntag, den 27. August:
Ernte-Fest.
Mit Kaffee und Kuchen, sowie ff. Felseneller-Lager und anderen Bieren wird
bestens aufgewartet.
Hierzu ladet ganz ergebenst ein **Bruno Philipp.**

Sein großartiges
Tabak- und Cigarren-Lager,
sowie feine
Schnupf- und Kautabake
bringt in empfehlende Erinnerung
F. Herm. Cunradi.

Für 70 Pfennig Stoff zu einer eleganten **Fantasieste**

Für 1 Mk. 80 Pf. 1 Meter 20 cm. **Buckskin**, meist u. gestreift zu einem **Beinkleid.**

Für 4 Mark 50 Pf. 3 Meter **Excellor-Diagonal** zu einem modernen **Paletot.**

Für 6 Mark 6 Meter **englisch Leder** zu einem vollkommenen **Samt- (Stoffige Qualität).**

Für 5 Meter **Damentuch** in allen Farb. zu ein. **Reise 6 Mk.**

Für 1.30 an. Doppbr. reinte. schw. **Cachemir**

Für 1.30 an. **Damenblenden, Fantasie-Damen-Steckstoffe, Eoule, Croisée.**

Für 13 Mark 50 Pf. 5 Meter sehr modernen **Lord-Cheviot** zu einem **gehobenen** **carrié, gestreift und Pfeffer u. Salz.**

Für 19 Mark 50 Pf. 8 Meter hochfeines **Kammgarn** zu einem **gehobenen** **Salon-Anzug.**

Für 3 Mark 1 Meter 15 cm. **Imitations-Kammgarn** zu einem **Beinkleid, neuzeitl. Dessins.**

Für 7 Mk 50 Pf. 3 Meter marineblauen **Cheviot** zu einem elegant., **dauerhaften Anzug.**

Muster franco!

Samt-Regenmantelstoffe von Mart 1.50 an.

erhält Nebmann auf Verlangen die neuesten Muster von Tuch, Buckskin, Kammgarn, Cheviots, Paletotstoffen und Damentuchen!

Tuchausstellung Augsburg
Wimpfheimer & Co.
Ueberraschend schöne und grosse Auswahl.
Wirklich billige Preise.
Vortheilhaft für Jeden, sich die Muster kommen zu lassen, umal hierdurch feinerer Beschäftigung zum Kaufen entsteht.

Aufträge von 5 Mark an franco!

Meine Niederlage
der
Wein-Gross-Handlung
von
Schönrock's Nachfolger,
sowie **feinste Liqueure** bringe in empfehlende Erinnerung.
Als vorzüglich offere **deutschen Benedictiner,**
ausgezeichnet für Magenkranke in 1/1-, 1/2- und 1/4-Flaschen.
Eugen Brückner.

Zur bevorstehenden Saison empfehle ich den Herren Landwirthen meine
Ackergeräthe, als:
1-, 2-, 3- und 4 schaarige Pflüge,
Schwung- und Streichpflüge
mit und ohne Düngereinleger
unter Garantie für gute Leistung und Gangbarkeit.
Lichtenberg, **Bernhard Büttner,**
den 4. August 1893. **Schmiedewerkstatt für Hufbeschlag, Wagenbau**
und **Ackergeräthschaften.**

Zum Erntefeste

ff. gemahlener Zucker	à 34 S., bei 5 1/2	32 1/2 S.
ganzen	à 36 " " 5 "	34 "
Kompens-	à 34 " " 5 "	32 "
Würfel-	à 36 " " 5 "	34 "
Spaz-	à 36 " " 5 "	34 "
Nosinen	à zu 22, 25, 30 und 35 S.	
Corinthen	à 28 und 32 S.	
hochfeine Tafelbutter	à 120 S., bei 5 1/2	115 "
feinste Margarine	à 75 " " 5 "	72 "
amerikan. Speisefett	à 65 " " 5 "	63 "

selbst gemahlene reine Gewürze
empfehlen
Eugen Brückner.

Landwirthschaftliche Lebranstalt zu Bautzen.
Das Wintersemester beginnt am Montag, den 23. Oktober 1893. Zur Entgegennahme der Anmeldungen von Schülern, wie zur Ertheilung näherer Auskunft über die Anstalt ist bereit
der Direktor J. B. Brugger.
Hierzu eine Beilage und das „Mittw. Sonntagsblatt“ Nr. 35.

Keuchhusten
lindert **Edelkastanienex-**
trakt in Flaschen zu 50 S. und 1 Mk.
Löwen-Apotheke Pulsnitz.

Inserate
besorgt portofrei in alle Wochenblätter
und Zeitungen
B. v. Lindenau's Buchhandlung.
Pulsnitz. — Obermarkt.

Neues Sauerkraut,
à 15 S.,
neue Sauer-, Pfeffer-, u.
Senf-Surken
empfehlen
A. Prescher.

Ein gut erhaltener
Doppelblasbalg,
ein **Ambos** mit Horn (3 Str.) und ein
Sperhorn ist zu verkaufen.
Oskar Peschke, Schmiedemstr.,
Schießstraße Nr. 223.

Carlsbader Kaffee-
Zusatz,
unübertroffen aromatisch und feinschmeckend,
ist das feinste Kaffee-Surrogat.
Zu haben bei **Gustav Häberlein.**

Ein Logis,
bestehend aus **Stube, Kammer, Küche,**
zu vermieten.
Näheres beim **Korbmachermeister Stelzer.**

Kinderwagen
verkauft wegen vorgerückter Saison zu herab-
gesetzten Preisen.
H. Stelzer,
Korbmacherei u. Dienstmacherei.

Lanolin Toilette-
-Cream-Lanolin
der Lanolinfabrik, Martinikofelde b. Berlin.
zur Pflege der Haut
und des Zahns,
zur Reinhaltung
und Bedeckung
wunderkautistellen
und Wunden.
Nur echt wenn
auf dieser Schutzmarke.
besonders bei kleinen Kindern.
Zu haben in Pulsnitz à 40 Pf., in Bles-
lau à 20 und 10 Pf.

Pulsnitz in der Löwen-Apotheke von
Dr. M. Pleissner; in Radeberg in
der Apotheke von **C. Huth** und in der
Drogerie von **Alfred Boeck.**

Hochf. Süßrahm-
Margarine,
bester Ersatz für die jetzt so theuere Natur-
butter empfiehlt in stets frischer Waare
Gustav Häberlein.

Herzlichen Dank
allen denen, welche am 20. d. M. bei dem
stattgefundenen Brand durch Blitzeinschlag
beim Gutsbesitzer **Wilh. Mager** so schnelle
Hilfe leisteten.
Besonders danken wir den Spritzen-Gemein-
den **Obersteina, Gersdorf, Bischoheim,**
Dorn, Ober- und Niederlichtenau, sowie
der **Feuerwehr zu Pulsnitz.**
Niedersteina, Der Gemeinderath.
25. August 1893.

Bei dem Brandunglück, das am Sonntag
den 20. August d. J., unser Wohnhaus
in Asche legte, sind bei dem Löschen und
Retten so vieler Hände in so freundschaftlicher
Weise thätig gewesen, daß unser Herz una-
brängt, ihnen allen zu danken und ein auf-
richtiges „**Bergellets Gott!**“ zu wünschen.
Niedersteina. Familie Mager.

Für die vielen Beweise herzlicher
Liebe und Theilnahme beim Begräb-
niss unserer lieben
Hedwig,
sowie für den zahlreichen Blumen-
schmuck sagen wir Allen unseren
herzlichsten Dank.
Alwin Freudenberg
und Frau.